



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 24. Januar 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2007, der Ord- nungsbusse zu den kantonalen Steuern pro 2007 und der direkten Bundessteuer pro 2007  (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG; Art. 140 Abs. 1 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, sprach am 14. April 2010 bei der Steuerverwaltung vor und hat mündlich ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 in der Höhe von CHF 12'488.20 und der direkten Bundessteuer pro 2007 in der Höhe von CHF 1'455.00 sowie einer Ordnungsbusse für die kantonalen Steuern pro 2007 in der Höhe von CHF 200.00 gestellt. Mit Eingabe vom 19. April 2010 hat der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sein Gesuch um Erlass der offenen Steuerforderungen schriftlich nachgereicht.

Mit Entscheid vom 27. Juli 2010 trat die Steuerverwaltung auf das Gesuch nicht ein. Die offenen Steuerbeträge gab die Verwaltung für die kantonalen Steuern pro 2007 mit dem Betrag von CHF 13'541.35, für die direkte Bundessteuer pro 2007 mit dem Betrag von CHF 1'779.10 und für die Ordnungsbusse mit dem Betrag von CHF 400.00 an. Zur Begründung führte sie an, der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe für das Jahr 2007 wiederholt amtlich eingeschätzt werden müssen, da er seiner Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht nachgekommen sei. Dies stelle eine ernstliche Pflichtverletzung dar, welche einen Steuererlass ausschliesse. Er sei beim Erlass der Steuern pro 2006 ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen worden.

- B. Am 31. August 2010 erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung des Erlassent-scheides.

Mit Entscheid vom 3. Dezember 2010 hat die Steuerverwaltung die Einsprache abgewiesen soweit darauf eingetreten wurde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer bereits mit dem Erlassent-scheid für die Steuern pro 2006 auf die Einmaligkeit hingewiesen worden war. Künftige Steuererlassgesuche, welche auf amtlichen Einschätzungen beruhten, würden nicht mehr behandelt. Selbst wenn auf das Gesuch eingetreten worden wäre, hätte dieses abgewiesen werden müssen. Seine wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflichten sei als ernsthafte Pflichtverletzung zu sehen, welche einen Anspruch auf Steuererlass ausschliesse. Bezüglich der vorgebrachten Rüge zur amtlichen Einschätzung war die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache eingetreten, da diese bereits rechtskräftig und nicht mehr Gegenstand des Erlassverfahrens sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 3. Januar 2011. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und eine Neuurteilung seines Erlassgesuches.

Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 30. Mai 2011, auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht einzutreten. Sie macht geltend, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde nicht innerhalb der 30 Tage dauernden Rechtsmittelfrist eingereicht worden sei. Falls jedoch trotzdem auf das Verfahren einzutreten sei, müsse dieses abgewiesen werden.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen, eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

- c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.
2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
- b) Der Rekurs bzw. die Beschwerde muss gemäss § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 DBG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E4).
- c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).
3. a) Das Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2010. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“

der Schweizerischen Post am 6. Dezember 2010 dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 7. Dezember 2010 zu laufen und endete am 5. Januar 2011. Das Schreiben des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers datiert vom 3. Januar 2011. Es wurde in den Briefkasten der Steuerverwaltung eingeworfen und am Morgen des 6. Januars 2011 mit dem Eingangsstempel der Steuerverwaltung versehen. Damit ist erstellt, dass das Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben am 6. Januar 2011 bei der Rechtsmittelinstanz eingetroffen ist. Für eine frühere Zustellung liegt kein Nachweis vor. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

b) Eine versäumte Rekursfrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht weder in seinem Rekursschreiben vom 3. Januar 2011 noch in seiner ergänzenden Begründung vom 13. Februar 2011 Gründe i.S.v. § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG geltend, die eine Wiederherstellung der Frist (*restitutio in integrum*) begründen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde vom 3. Januar 2011 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten bzw. des Beschwerdeführers.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 und Erlass der Ordnungsbusse zu den kantonalen Steuern pro 2007 wird nicht eingetreten.
  2. Auf die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2007 wird nicht eingetreten.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.45 vom 26. April 2013 abgewiesen.*